

Standgeldtarife der Kirmessen in Brakel -Veranstalter Stadt Brakel- für das Jahr 2010

I. Annentag

Geschäftsart	Standgeld in €	
	bis 2009	2010
1. <u>Fahr- und Schaugeschäfte</u>		
a) Neuheiten/Attraktionen	980,00	980,00
b) Normale Geschäfte		
ba) Autoscooter, Go-Kart-Bahnen etc.	920,00	920,00
bb) Riesenrad, Musikexpress, Kettenkar. etc.	805,00	805,00
c) Kinderfahrgeschäfte über 10 m Ø	575,00	575,00
Kinderfahrgeschäfte unter 10 m Ø	405,00	405,00
d) Schaugeschäfte (ohne Beförderung)	405,00	405,00
2. <u>Geschicklichkeitsspiele</u> (Schießen, Ring-, Pfeil-, Ballwerfen, Fadenziehen etc.)		
a) bis 7 m Frontbreite	185,00	185,00
b) über 7 m Frontbreite	215,00	215,00
3. <u>Verlosungen aller Art</u>		
a) bis 10 m Frontbreite	150,00	150,00
b) über 10 m Frontbreite	280,00	280,00
4. <u>Süß- und Spielwaren</u> (Kuchenwagen, Mandeln, Crepes, Waffeln, Eis etc.)		
a) bis 10 m Frontbreite	175,00	175,00
b) über 10 m Frontbreite	210,00	210,00
5. <u>Imbiss außer Fisch und Pfannengerichte</u>		
a) bis 12 qm Geschäftsfläche	560,00	560,00
b) 13 – 24 qm Geschäftsfläche	690,00	690,00
c) über 25 qm Geschäftsfläche	885,00	885,00
d) Zuschlag für Sitzgelegenheiten direkt am Geschäft pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)/ 2 Stehtische	30,00	30,00
e) Sitzgelegenheit <u>ohne Verbindung zu einem Marktstand</u> pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)/ 2 Stehtische		60,00
6. <u>Fischimbiss/Pfannengerichte</u>	560,00	560,00

Geschäftsart	Standgeld in €	
	Bis 2009	2010
7. <u>Ausschankbetriebe</u>		
a) Ausschank für Viehmarkt	380,00	380,00
b) Ausschank Annentagsgelände	2.000,00	2.000,00
c) Reisende Gastronomie (Imbiß + Ausschank)	4.000,00	4.000,00
d) Festzelte pro qm Grundfläche im EG	4,75	4,75
Obergeschoss pro qm Grundfläche	2,50	2,50
e) <u>Werbekostenzuschlag für Plakatierung</u>		
ea) Annenzelt (Pflichtbeitrag)	2.000,00	2.000,00
eb) Zelt Frauenstelle	250,00	250,00
ec) Zelt Danielsgasse	250,00	250,00
ed) Zelt Westmauer	250,00	250,00
f) <u>Zuschlag für Sitzgelegenheiten direkt am Geschäft</u> pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke) bzw. pro 2 Stehtische	37,00	37,00
g) <u>Sitzgelegenheit ohne Verbindung zu einem Marktstand</u> (sog. Bier-/Weingarten) pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke) bzw. pro 2 Stehtische		75,00
h) <u>Cocktail-Bar bis max. 20 qm in Verbindung mit einem Ausschank</u>		200,00
8. <u>Verkaufsgeschäfte</u> (ambulanter und ortsansässiger Handel) lfd. Meter Frontbreite mindestens jedoch	15,00 100,00	15,00 100,00
9. <u>Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)</u>		
a) Standgeschäft	140,00	140,00
b) vom Lkw	175,00	175,00
10. <u>Verkaufs- und sonst. Geschäfte auf dem Viehmarkt</u>		
a) Verkaufsgeschäfte pro lfd. Meter Frontbreite	2,50	2,50
b) Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)	15,00	15,00
c) Verkauf von Kleinvieh pauschal	30,00	30,00
d) Verkauf von Großvieh (Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen) pro angebotenes Tier	5,00	5,00
e) Imbiss aller Art pauschal	65,00	65,00
II. Gläsergrößen in den Ausschankbetrieben Es werden nur noch Ausschankbetriebe zugelassen, die 0,2 l oder 0,4 l Glasgrößen anbieten.		
III. Frühlingskirmes Für die Frühlingskirmes sind die og. Standgelder mit der Maßgabe anzuwenden, daß lediglich 25 v.H. der Annentagsstandgelder erhoben werden.		
IV. Nikolausmarkt Zum Nikolausmarkt wird kein Standgeld erhoben; anfallende Nebenkosten (z.B. für elektrische Energie) werden angemessen pauschal in Rechnung gestellt. Für bereitgestellte Verkaufshütten wird ein Betrag von € 60,00/Hütte incl. Strom (pro Tag € 15,00/Hütte incl. Strom) erhoben.		
V. Umsatzsteuer Zu den in Ziff. I (1. bis 8.) bis III festgelegten Standgeldern wird die jeweils bei der Veranstaltung geltende gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer erhoben. Die Standgelder nach Ziff. I 9 (Viehmarkt) sind Bruttoangaben und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer.		

VI. Angleichung/Härtefallregelung

Für die im og. Standgeldtarif nicht besonders genannten Geschäfte ist das Standgeld nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie in ihrer Art am meisten gleichen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Standgeld im Einzelfall teilweise erlassen werden.

Sonderregelungen bedürfen der Schriftform (Nebenabrede zur Zulassung/Standvertrag).

VII: Bewerbungsschluss

Der jährlich in der Ausschreibung für den folgenden Annetag genannte Abgabetermin für Bewerbungen ist ein Ausschlussstermin; später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

VIII: Zulassung/Losverfahren

Die Zulassung erfolgt durch den Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung mit rechtsmittelfähigem Bescheid; Zulassungskriterien sind die Attraktivität eines Geschäftes und gleichwertig die Bekanntheit und Bewährung eines Betreibers aus früheren Zulassungen.

Bei gleichwertigen Bewerbungen kann unter allen korrekt eingegangenen Bewerbungen die Zulassung durch ein öffentliches Losverfahren mindestens in folgenden Sparten erfolgen:

- a) Crepes: max. 5 Zulassungen
- b) Slush-Eis: max. 4 Zulassungen
- c) Pizza-Imbiss: max. 4 Zulassungen

IX. Fälligkeit/Verwaltungsaufschlag/Beitreibung/

Das Standgeld ist als Bringschuld des Zahlungspflichtigen zu dem im Standvertrag genannten Termin fällig und unbar an die Stadtkasse Brakel zu zahlen; die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Zahlungspflichtige trägt das Risiko der rechtzeitigen und korrekten Überweisung. Das Standgeld nach Ziff. I 9 (Viehmarkt) wird an Ort und Stelle festgesetzt und ist sofort in bar zu zahlen. Im Ausnahmefall kann das Standgeld spätestens am 1. Veranstaltungstag in bar bei der Stadt Brakel eingezahlt werden; über die Ausnahme (z.B. Härtefall) entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

Muss das Standgeld in bar am Spielort durch Mitarbeiter der Stadt Brakel nachkassiert werden, wird zusätzlich ein Aufschlag für den Mehraufwand von € 25,00 pro Aufsuchen am Geschäft fällig.

Das Standgeld unterliegt der Beitreibung im zivilrechtlichen Mahnverfahren.

X. Gültigkeit

Der og. Standgeldtarif wird anlässlich der Veranstaltungen für das Jahr 2010 angewendet.